

Landkreis Böblingen

Landkreis Esslingen

Landeshauptstadt Stuttgart

Rems-Murr-Kreis

An den
Regionaldirektor
des Verbands Region Stuttgart
Herrn Dr. Bernd Steinacher
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

13.03.2008

Regionale Bedeutsamkeit der Strohgäubahn

Sehr geehrter Herr Dr. Steinacher,

im Interview mit den Stuttgarter Nachrichten vom 11. März 2008 haben Sie sich zur Übernahme der Schienennebenstrecke von Weissach nach Korntal (-Feuerbach), der sogenannten Strohgäubahn durch den Verband Region Stuttgart (VRS) bereiterklärt und dabei diese Nebenbahn als „regionalbedeutsam“ bezeichnet.

Dem müssen wir entschieden widersprechen.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 18.10.1999 hat der Landesgesetzgeber die aktuelle Aufgabenträgerschaft von 1999 bewusst unverändert gelassen. Eine Kompetenzerweiterung des VRS wurde auf „regionalbedeutsame“ Linien beschränkt.

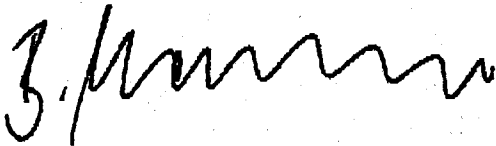
Für eine Übernahme der Strohgäubahn, egal, ob als Pflicht- oder freiwillige Aufgabe, fehlt es an der vom Gesetz über den VRS geforderten „regionalen Bedeutsamkeit“. Dieser Begriff wurde, wie Sie wissen, durch die Rechtsprechung näher bestimmt. So ist nach Ansicht des Staatsgerichtshofs unter anderem maßgeblich für die Regionalbedeutsamkeit, dass der betreffende Schienenpersonennahverkehr nach Qualität und Quantität von erheblicher Bedeutung für den Gesamtverkehr in der Region sein muss. Hierzu muss ein erheblicher Anteil der Fahrgäste über Kreisgrenzen hinweg befördert werden. Der Staatsgerichtshof hat einen solchen Anteil im konkreten Fall bei 30 Prozent angenommen. Im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16.12.2005 zur Wieslauffalbahn wurde dies in der Folge bestätigt. Mit einem Gesamtfahrgastaufkommen der Strohgäubahn von täglich 3.000 Fahrgästen und einem Anteil von rund 25

Prozent der Fahrgäste, die den Kreis verlassen oder in ihn einfahren, liegt definitiv und unbestreitbar keine der beiden Voraussetzungen vor.

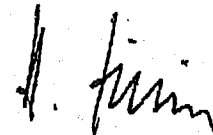
Nach dem GVRS kann der VRS zudem Umlagen nur zur Deckung des Finanzbedarfs für den regionalbedeutsamen öffentlichen Personennahverkehr von der Stadt Stuttgart und den Landkreisen erheben.

Es ist auch nicht denkbar, dass alle an der regionalen Verkehrsfinanzierung Beteiligten eine freiwillige Übernahme der Aufgabenträgerschaft für nicht regional bedeutsame Verkehre durch den VRS hinnehmen, da es hierdurch zu einer erheblichen Verschiebung der Finanzierungslasten kommen würde. Dies hat die Stadt Stuttgart schon im Jahre 2003 nicht akzeptiert. Diese Haltung hat sich auch heute nicht geändert. Für den Landkreis Esslingen gilt dies in gleicher Weise. Die Einlegung von Rechtsmitteln wäre daher unausweichlich.

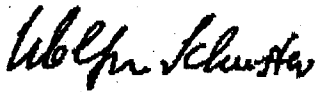
Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Maier



Heinz Eininger



Dr. Schuster



Johannes Fuchs